

Antrag

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar) Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Das Familienrecht an die Lebenswirklichkeiten anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das deutsche Familienrecht braucht dringend eine Reform – im Sinne unserer Kinder. Unsere Kinder brauchen keine gesetzlichen Regelungen, die Streit zwischen ihren Bezugspersonen befördern. Sie brauchen ihre Eltern. Unsere Gesetze dürfen nicht mehr zur regelmäßigen Folge haben, dass Beziehungen leiden oder sogar abbrechen und Kinder in Loyalitätskonflikte stürzen. Es dürfen zudem keine Elternteile ausgebootet werden. Unsere gesetzlichen Regelungen müssen künftig vielmehr darauf ausgerichtet sein, die für unsere Kinder so wichtigen Bindungen zu Bezugspersonen zu fördern und Streit zu vermeiden. Gerade auch in schwierigen Lebenssituationen brauchen Kinder Bindungskontinuität.

Unsere Kinder haben es verdient, dass der Gesetzgeber endlich überkommene Rollen- und Familienbilder über Bord wirft und ein kindeswohlzentriertes Familienrecht gestaltet. Familie muss als Ort verstanden werden, wo Menschen dauerhaft und verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen. Das Familienrecht muss endlich der großen Vielfalt an Familienkonstellationen gerecht werden. Die eigenverantwortliche kindeswohlorientierte Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung hat – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht – Vorrang vor jedweder staatlichen Intervention. Deshalb ist ein rechtlicher Raum für individuelle Gestaltungen zu schaffen. Dort, wo Beteiligte Konflikte nur mit gerichtlicher Hilfe lösen können, braucht es beste Rahmenbedingungen, um die besten Lösungen im Sinne der Kinder und Eltern zu finden.

1. Gemeinsame Verantwortung von Anfang an

Sind die Eltern bei Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, sieht das Gesetz heute noch immer vor, dass die Mutter das alleinige Sorgerecht für das Kind bekommt. Möchte der Vater ebenfalls sorgeberechtigt sein, ist er entweder auf den „Goodwill“ der Kindesmutter im Rahmen einer gemeinsamen Sorgeerklärung angewiesen oder muss das Familiengericht bemühen. Es muss – im Sinne der Kinder – selbstverständlich sein, dass jedem Elternteil das Recht zukommen muss, seine Kinder zu betreuen und zu erziehen. Zur Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts soll künftig daher eine einseitige Erklärung des Vaters ausreichen. Auf einen erklärten Widerspruch der Mutter hin kann das Familiengericht die gemeinsame Sorge nur verwehren, wenn diese im Ausnahmefall dem Kindeswohl widerspricht.

2. Mehr Gestaltungsfreiheit der Eltern bei der Sorgeerklärung

Denkt man die Idee der Stärkung elterlicher Privatautonomie konsequent weiter, ist es nicht verständlich, dass Eltern nach derzeitiger Rechtslage zwar über eine entsprechende gemeinsame Erklärung beim Jugendamt das Sorgerecht im Gesamten gemeinsam übernehmen, nicht aber Teilbereiche der Sorge wie etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen können. Hierzu bedarf es stets einer Gerichtsentscheidung. Im Sinne auch des grundgesetzlich verbürgten Elternrechts muss künftig die Möglichkeit geschaffen werden, auch von vornherein einvernehmlich individuell passgenaue Lösungen zu finden und verbindlich beim Jugendamt zu erklären, ohne vor Gericht zu müssen.

3. Getrennt leben – Gemeinsam erziehen: Wechselmodell als Leitbild

Die geltenden familienrechtlichen Regelungen zu Sorge und Umgang fußen auf einseitigen und überholten Rollen- und Familienbildern und begünstigen und verfestigen diese auch für die Zukunft. Leidtragende sind vor allem die Kinder. Der Gesetzgeber muss vielmehr Eltern mit den richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen in ihrem Wunsch unterstützen, auch nach Trennung oder Scheidung gemeinsam die Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Für Kinder, deren Eltern keine einvernehmliche andere Regelung finden, ist es regelmäßig das Beste, wenn sie auch nach Trennung oder Scheidung von beiden Elternteilen weiterhin in ihrem Alltag betreut werden. Daher muss das Wechselmodell als gesetzliches Leitbild implementiert werden. Von diesem Betreuungsmodell soll nur dann abgewichen werden können, wenn es dem Kindeswohl im Einzelfall widerspricht. Das Wechselmodell ist nach modernem familienpolitischen Verständnis in zeitlicher Hinsicht flexibel und nicht im Sinne streng paritätischer Betreuungsanteile zu interpretieren. Wenn der Gesetzgeber im Sinne der Kinder endlich klarstellt, dass die gleichberechtigte Teilhabe an der Erziehungsverantwortung auch nach einer Trennung die Regel und nicht die Ausnahme ist, wirkt er Konflikten entgegen und verhindert, dass Eltern-Kind-Bindungen leiden oder sogar abreißen.

4. Weg vom Prinzip „einer betreut, der andere zahlt“

Meint man die Forderung nach dem Leitbild einer gleichberechtigten Erziehungsverantwortung ernst, muss man in der Konsequenz auch das Unterhaltsrecht vom Kopf auf die Füße stellen. Das Prinzip „einer betreut, der andere zahlt“ hat ausgedient. Da beide Elternteile die Betreuung zu nahezu gleichen Zeitanteilen übernehmen, ist die Differenzierung zwischen Betreuungs- und Barunterhalt nicht mehr zweckmäßig. Vielmehr muss der Gesetzgeber eine neue Unterhaltssystematik, die der Rechtsprechung zum Kindesunterhalt im Wechselmodell und der Unterhaltsberechnung beim Volljährigenunterhalt folgt, entwickeln. Künftig sollen dementsprechend stets beide Elternteile für den (Bar-)Unterhalt des Kindes einstehen. Nur noch in Fällen, in denen das Kind (nahezu) alleinig durch einen Elternteil betreut wird, soll ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden können, damit für den betreuenden Elternteil

keine unbillige Härte entsteht. Durch die Aufhebung der Koppelung der Unterhaltspflicht an die Übernahme bestimmter Betreuungsanteile werden entsprechende Konflikte zwischen den Eltern – im Sinne der Kinder – von vornherein vermieden.

5. Adoptionsrecht modernisieren

Unser Familienrecht muss endlich auch ein zeitgemäßes Adoptionsrecht bereitstellen. Bisher gilt, dass unverheiratete Personen ein Kind nur alleine annehmen dürfen, verheiratete Adoptionsbewerber nur gemeinsam. Auch unverheirateten Paaren – egal ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich – muss es gestattet sein, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Denn auch die gemeinsame Kinderbetreuung und -erziehung durch Paare außerhalb einer Ehe verdient die rechtliche Anerkennung beider Partner als rechtlicher Elternteil. Ob Eltern gute Eltern für ihr Kind sind, hängt nicht vom Trauschein ab. Möchte nur ein Ehepartner ein Kind adoptieren, muss auch das möglich sein. Auch Altersgrenzen und andere von den Jugendämtern angelegte formale Kriterien gehören auf den Prüfstand und müssen im Zweifel hinter das individuelle Kindeswohl zurücktreten. Wichtig ist, dass dem Kind ein geeignetes und liebevolles Umfeld geboten wird. Im Adoptionsverfahren darf es keine Diskriminierung geben. Daher soll das Adoptionsverfahren künftig solange wie möglich anonym sein. Darüber hinaus soll, wenn alle Beteiligten dies im Sinne des Kindes wünschen, wie auch bei der Erwachsenenadoption die Möglichkeit zur Stiefkindadoption Minderjähriger gegeben sein, ohne dass die Elternschaft zu den bestehenden Elternteilen erlischt.

6. Mehr- statt Mittelternschaft

Die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare war längst überfällig. Leider hat der Gesetzgeber seinerzeit aber nicht an die Kinder gedacht. Kinder dürfen nicht unterschiedlich gestellt werden, je nachdem, ob sie in eine gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche Ehe hineingeboren werden. Auf der anderen Seite haben Kinder auch ein Recht auf ihre leiblichen Elternteile. Konstellationen, in denen mehr als zwei Personen tatsächlich elternschaftliche Verantwortung für ein Kind übernehmen, sind längst Realität. Sie bedürfen endlich auch der rechtlichen Abbildung. Die Einführung einer automatischen Mit-Mutterschaft muss zusammen mit der Implementierung der rechtlichen Mehrelternschaft gedacht werden.

7. Elternschaftsvereinbarungen ermöglichen

Die Entwicklung und das Wohl eines Kindes hängen weder von der Art der Zeugung noch von der Konstellation des familiären Zusammenlebens ab. Der Gesetzgeber muss sich an die Seite derjenigen stellen, die sich sehnlichst ein Kind wünschen und eine Stütze für diejenigen sein, die das Familienleben eigenverantwortlich im Sinne der Kinder regeln möchten. Daher müssen bereits vorgeburtliche Elternschaftsvereinbarungen verbindlich ermöglicht werden. Eine solche Vereinbarung kann eine klare elternschaftliche Zuordnung ebenso wie die Klärung sorge-, umgangs-, unterhalts- und erbschaftsrechtlicher Fragen im Sinne der Kinder leisten und der Entstehung späterer Konflikte vorbeugen.

8. Selbstbestimmungsrechte von Kindern stärken

Auch Kinder haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Der Gesetzgeber muss Kindern mehr Eigenverantwortung ermöglichen und weitergehendere Beteiligungsrechte für Kinder verankern. Verfahrensfähige Minderjährige sollen künftig ein eigenes Antragsrecht in höchstpersönlichen Angelegenheiten, die etwa Fragen des Aufenthalts, des Umgangs oder auch die Einwilligung in medizinische Behandlungen betreffen können, erhalten. Hierdurch wird es dem Kind ermöglicht, insbesondere im Falle eines Eltern-Kind-Konfliktes, selbst eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

9. Modernes Verfahrensrecht – Kinderverbundverfahren ermöglichen

Gerade in Kindschaftssachen kommt es häufig zu langen Gerichtsverfahren, die alle Beteiligten massiv belasten. Hierzu trägt wesentlich eine Zersplitterung in die juristisch unterschiedlichen Streitgegenstände wie Unterhalt, Umgang und elterliche Sorge

bei. Die bestehende Möglichkeit der Bündelung im Rahmen eines Scheidungsverbundesverfahrens ist deshalb ungenügend, weil Streitigkeiten in Kindschaftsangelegenheiten oft erst nach einer erfolgten Scheidung entstehen und Eltern immer häufiger auch gar nicht miteinander verheiratet sind. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten, die gemeinsame Kinder betreffen, bedürfen ganzheitlicher Lösungen. Konflikte und insbesondere gerichtliche Streitverfahren gilt es – im Sinne der Kinder – abzukürzen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

10. Beste Qualifikation der Familienrichterinnen und Familienrichter

Entscheidungen von Familienrichtern haben weitreichende Folgen für Kinder und ihre Eltern. Deshalb braucht es bestmöglich ausgebildete Familienrichterinnen und -richter, die nicht nur über fundierte Kenntnisse im materiellen Familienrecht und Familienverfahrensrecht, sondern auch Kompetenzen auf den Gebieten der Psychologie und Pädagogik verfügen und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sind. Um eine bestmögliche Qualifikation zu gewährleisten, sollen Richterinnen und Richter, die ein Familiendezernat übernehmen, zunächst im Rahmen einer Freistellung die Möglichkeit erhalten, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Fortbildungen, die Gewähr dafür bieten, dass sich unsere Familienrichterinnen und -richter mit aktuellen Rechtsänderungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen befassen, sind für Familienrechtler obligatorisch zu gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Reform des Familienrechts vorzulegen, der

1. ein gemeinsames Sorgerecht für unverheiratete Väter vorsieht, wonach die einseitige Erklärung des Vaters zur Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts ausreicht und das Familiengericht die gemeinsame Sorge auf einen erklärten Widerspruch der Mutter nur verwehren kann, wenn diese im Ausnahmefall dem Kindeswohl widerspricht;
2. mehr Gestaltungsfreiheit der Eltern bei der Sorgeerklärung ermöglicht, sodass Eltern von vornherein einvernehmlich die Übertragung nur Teilbereiche der elterlichen Sorge erklären können;
3. das Wechselmodell – das nicht im Sinne starr paritätischer Betreuungsanteile zu interpretieren ist – als Leitbild implementiert und eine Abweichung von diesem Betreuungsmodell nur vorsieht, wenn es dem Kindeswohl im Einzelfall widerspricht;
4. das Unterhaltsrecht dahingehend reformiert, dass künftig beide Elternteile grundsätzlich unabhängig von der Übernahme bestimmter Betreuungsanteile für den (Bar-)Unterhalt des Kindes einzustehen haben und nur noch in Fällen, in denen das Kind (nahezu) alleinig durch einen Elternteil betreut wird ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, damit für den betreuenden Elternteil keine unbillige Härte entsteht;
5. ein zeitgemäßes Adoptionsrecht schafft, das
 - a) unverheirateten Paaren – egal ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich – gestattet, gemeinsam ein Kind zu adoptieren;
 - b) die Einzeladoption auch für einen Ehepartner ermöglicht;
 - c) sicherstellt, dass das Adoptionsverfahren solange wie möglich anonym ist;
 - d) vorsieht, dass wenn alle Beteiligten dies im Sinne des Kindes wünschen, wie auch bei der Erwachsenenadoption die Möglichkeit zur Stiefkindadoption Minderjähriger gegeben ist, ohne dass die Elternschaft zu den bestehenden Elternteilen erlischt;

6. Konstellationen, in denen mehr als zwei Personen tatsächlich elternschaftliche Verantwortung für ein Kind übernehmen rechtlich abbildet und die Einführung einer automatischen Mit-Mutterschaft zusammen mit der Implementierung der rechtlichen Mehrelternschaft denkt;
7. vorgeburtliche Elternschaftsvereinbarungen, die eine klare elternschaftliche Zuordnung ebenso wie die Klärung sorge-, umgangs-, unterhalts- und erbschaftsrechtlicher Fragen im Sinne der Kinder leisten können, verbindlich ermöglicht;
8. die Selbstbestimmungsrechte von Kindern stärkt, indem verfahrensfähige Minderjährige ein eigenes Antragsrecht in höchstpersönlichen Angelegenheiten, die etwa Fragen des Aufenthalts, des Umgangs oder auch die Einwilligung in medizinische Behandlungen betreffen können, erhalten;
9. die Einführung eines Kinderverbundverfahrens für Konstellationen vorsieht, in denen das Scheidungsverbundverfahren nicht genutzt werden kann;
10. für Familienrichterinnen und Familienrichter obligatorisch zu gestaltende Fortbildungen vorsieht, die Gewähr dafür bieten, dass sie sich mit aktuellen Rechtsänderungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen befassen sowie für Richterinnen und Richter, die ein Familiendezernat übernehmen, zum Zwecke der Ausbildung die Möglichkeit einer vorübergehenden Freistellung vorsieht, damit von Beginn an sichergestellt wird, dass sie auch Kompetenzen auf den Gebieten der Psychologie und Pädagogik verfügen und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sind.

Berlin, den 18. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

